



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 13 (S. 66-85)
Titel	Gesetz betreffend die Wahlen, den Amtseid und die Entlassung der Beamten.
Ordnungsnummer	
Datum	15.12.1862

[S. 66] **Tit. I.**

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei Bestellung einer Behörde werden zuerst die sämtlichen Mitglieder und sodann aus denselben der Präsident und Vizepräsident gewählt, sofern die Erwählung derselben der gleichen Versammlung zusteht.

§ 2. Jedes neugewählte Mitglied einer Behörde tritt für die künftige periodische Wahl in die Abtheilung und Reihenfolge seines Vorgängers ein.

§ 3. Der Austritt der Mitglieder einer Behörde geschieht in umgekehrter Ordnung ihrer Ernennung in den durch das Gesetz bezeichneten Abtheilungen. Der Präsident und vorbehältlich der Bestimmung des § 1 auch der Vizepräsident als solche fallen ohne Rücksicht auf ihre eigene Amtsdauer immer erst in Erneuerung, wenn die größere Hälfte der Mitglieder erneuert wird.

Im Uebrigen hat die periodische Erneuerung der Behörden in bisheriger Ordnung und Reihenfolge stattzufinden.

§ 4. Von jeder getroffenen Wahl ist dem Gewählten, der Behörde, in welche er gewählt wurde, und der betreffenden Oberbehörde Kenntniß zu geben.

Der Gewählte hat innerhalb vier Tagen von der Mittheilung an gerechnet, dem Präsidenten der Wahlversammlung, beziehungsweise Wahlbehörde, die Erklärung // [S. 67] abzugeben, ob er die Wahl annehme oder nicht. Stillschweigen gilt für Annahme.

Ablehnungen von obligatorischen Gemeindestellen (§ 35 des Gemeindegesetzes) sind in gleicher Weise zu behandeln, wie Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen (Tit. V).

Immerhin bleibt es den Wahlversammlungen unbenommen, Ablehnungen, welche während der Dauer der Versammlung selbst geltend gemacht werden, zu berücksichtigen.

§ 5. Von der Erledigung einer amtlichen Stelle, welche vor Ablauf der Amtsdauer stattfindet, ist der betreffenden Oberbehörde und von dieser der zuständigen Wahlbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben. Ist die Wahlbehörde eine Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeversammlung, so liegt dem Präsidenten derselben ob, die Versammlung außerordentlicher Weise zur Vornahme der Ergänzungswahl einzuberufen, oder, wo das Gesetz solches gestattet, dafür zu sorgen, daß die Wiederbesetzung beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Wahlversammlung



erfolge. Insbesondere sind bezüglich der Wiederbesetzung erledigter Stellen nachfolgende spezielle Gesetzesbestimmungen zu beachten.

1. Von Mitgliedern des Großen Rathes:

§ 3 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen vom 1. Weinmonat 1855. O. S. Bd. X. S. 215.

2. Von Mitgliedern des Regierungsrathes:

§ 1 litt. d des Reglements für den Großen Rath vom 1. Heumonat 1856. O. S. Bd. X. S. 267.

3. Von Bezirkswahlmännern:

§ 7 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen vom 9. April 1856. O. S. Bd. X. S. 258. // [S. 68]

4. Von Beamten, welche durch Bezirksversammlungen zu wählen sind (Statthalter, Bezirksräthe, Richter u. s. w.):

§ 8 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen, O. S. Bd. X. S. 258, und für die Bezirksrichter speziell § 49 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852. O. S. Bd. IX. S. 46.

5. Von Mitgliedern und Ersatzmännern der Kreisgerichte:

§ 44 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. XI. S. 45.

6. Von Pfarrern und Helfern:

§§ 208 und folgende des Kirchengesetz vom 20. Augstmonat 1861. O. S. Bd. XII. S. 534.

7. Von Mitgliedern der Gemeindräthe und Zivilgemeindevorsteherchaften:

§§ 30 und 78 des Gemeindegesetzes. O. S. Bd. X. S. 131 und 146.

8. Von Mitgliedern der Schulbehörden:

§ 49 des Unterrichtsgesetzes vom 21. Christmonat 1859. O. S. Bd. XII. S. 257.

9. Von Primarlehrern, Sekundarlehrern und Lehrern an den höhern Lehranstalten:

§§ 277–293 und 131 des Unterrichtsgesetzes. O. S. Bd. XII. S. 334–339, 285.

10. Von Friedensrichtern:

§ 36 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 44.

11. Bezüglich der Ergänzung der Geschwornenliste:

§ 75 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 52. // [S. 69]

§ 6. Die Erneuerungswahlen für die nach Ablauf der Amtsdauer erledigten Stellen haben die Wahlversammlungen in der Regel von sich aus ohne weitere Mittheilung oder Mahnung vorzunehmen. Die Wahlvorsteherchaften sind verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Veranstaltungen zur Vornahme dieser Wahlen gemäß den bestehenden Gesetzesvorschriften zu treffen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Wahlbehörden, sowie für Wahlvorschläge.

§ 7. Bezüglich des Zeitpunktes und der Art der vorzunehmenden Erneuerungswahlen der nachstehenden Beamten sind nachfolgende besondere Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen maßgebend:



1. Der Mitglieder des Großen Rathes, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Petitionskommission, der Staatsrechnungsprüfungskommission, der Stimmenzähler und Sekretäre:

Artikel 33, 35 und 48 der Staatsverfassung;

§§ 3, 11–15 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen. O. S. Bd. X. S. 215, 217.

§§ 11, 13, 14, 36 und 56 des Reglements für den Großen Rath. O. S. Bd. X. S. 271, 272, 279, 287.

2. Der Mitglieder und Präsidenten des Regierungsrathes, der Direktionen, der Beisitzer der Direktionen, der Stellvertreter der erstern, sowie der den Direktionen beigegebenen stehenden Kommissionen:

Art. 54 und 55 der Staatsverfassung;

§§ 1–8, 22 und 33 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850. O. S. Bd. VIII. S. 117, 122, 125. // [S. 70]

3. Der Mitglieder, Präsidenten und Ersatzmänner des Obergerichtes:

Art. 61 der Staatsverfassung;

§§ 83–87 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 55.

4. Der Staatsanwaltschaft:

§§ 114 und 115 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 61.

5. Des Antistes und der Mitglieder des Kirchenrathes:

§§ 12, 66 und 69 des Kirchengesetzes. O. S. Bd. XII. S. 478, 493.

6. Der Mitglieder des Erziehungsrathes:

§ 4 des Unterrichtsgesetzes. O. S. Bd. XII. S. 244.

7. Des Großrichters, der Mitglieder des Kriegsgerichtes, der Stellvertreter dieser Beamten und des Auditors:

§ 31 und 32 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation vom 31. März 1852. O. S. Bd. VIII. S. 402 und 403.

8. Der kantonalen Geschworen:

§§ 62–70 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 49.

9. Der Bezirkswahlmänner:

§§ 1–19 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 256–261.

10. Der Bezirksstatthalter:

§§ 8 a. 12 und 18 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. S. 258.

11. Der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksräthe:

§§ 8 b, 13 und 30 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. S. 258 und 259, 263. // [S. 71]



12. Der Mitglieder, Präsidenten, Vizepräsidenten und Ersatzmänner der Bezirksgerichte:

§§ 8 b und 13 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. S. 258 und 259.

§§ 48 und 49 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 46.

13. Der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirkskirchenpflegen:

§§ 8 b und 13 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 258 und 259.

§§ 116, 118, 119 und 155 des Kirchengesetzes, O. S. Bd. XII. S. 507, 508 und 516 mit Berücksichtigung des Regierungsrathsbeschlusses vom 18. Jenner 1862, Amtsblatt 1862 S. 69 und 70.

14. Der Mitglieder der Bezirksschulpflegen:

§§ 8 b und 13 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 258 und 259.

§§ 15 und 16 des Unterrichtsgesetzes. O. S. Bd. XII. S. 248.

15. Der Mitglieder und Ersatzmänner der Kreisgerichte:

§§ 41 und 44 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 45.

§ 16. des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen. O. S. Bd. X. S. 219.

16. Der Mitglieder und Präsidenten der Gemeindräthe und der Civilgemeindsvorsteherchaften:

§§ 27–29 und 78 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855. O. S. Bd. X. S. 131.. // [S. 72]

17. Der Gemeindammänner:

Art. 83 der Staatsverfassung;

§ 62 des Gemeindegesetzes. S. 142.

18. Der Friedensrichter:

§ 36 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 44.

19. Der Mitglieder der Gemeindskirchenpflegen und der Kirchengutsverwalter:

§§ 171, 173, 175 und 191 des Kirchengesetzes. O. S. Bd. XII. S. 520–524, 529.

20. Der Mitglieder der Sekundar- und Gemeindsschulpflegen und der Schulverwalter:

§§ 26–28, 32, 34 und 36 des Unterrichtsgesetzes. O. S. Bd. XII. S. 251–252, 253 und 254.

§ 8. Die Erneuerungswahlen der Gemeindrathsmglieder, der Gemeindammänner und Friedensrichter sind in der ersten ordentlichen Jahresversammlung der politischen Gemeinde, diejenigen der Mitglieder der Gemeindskirchenpflege und der Gemeindsschulpflege im Laufe der Monate April und Mai von der betreffenden Wahlversammlung vorzunehmen.

§ 9. Den Wahlversammlungen und Wahlbehörden ist freigestellt, diejenigen Wahlen, für welche die Art der Abstimmung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, entweder durch offene oder geheime Abstimmung vorzunehmen.



§ 10. Sämmtliche Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr. Vorbehalten bleibt die Bestimmung betreffend die Wahl der Vorsteherchaften der Kreisversammlungen, § 10 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen. O. S. Bd. X. S. 217 // [S. 73]

§ 11. In den Kreis- und Gemeindeversammlungen ist in folgender Weise zu verfahren:

- a. Die Verlesung des Stimmregisters findet nur dann statt, wenn die Mehrheit es beschließt.
- b. Der Präsident der Versammlung theilt derselben die auf die betreffenden Wahlen bezüglichen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen mit.
- c. Sodann hat der Präsident die allgemeine Aufforderung zu stellen, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmberechtigt sind, solche zu bezeichnen, um an sie die Ermahnung zur Entfernung aus der Versammlung richten zu können.
- d. Wird die Stimmfähigkeit eines Anwesenden in Zweifel gezogen, so hat die Wahlvorsteherchaft darüber zu entscheiden. Wer sich durch den Entscheid in seinem Rechte für gekränkt hält, kann sich zur Anerkennung desselben für spätere Versammlungen an den Bezirksrath wenden.

§ 12. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlversammlung Antheil nimmt, ist mit einer Buße bis auf 80 Franken zu belegen. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen, Abschnitt 2 und 3, zur Anwendung. O. S. Bd. VIII. S. 83, 91.

Tit. II.

Von der geheimen Abstimmung.

§ 13. Nachstehende Wahlen sollen mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen werden:

1. Die Wahlen des Großen Rathes: // [S. 74]
 - a. der indirekten Großrathsmitglieder,
 - b. seines Präsidenten und Vizepräsidenten,
 - c. seiner Sekretäre,
 - d. der Mitglieder des schweizerischen Ständerathes,
 - e. der Mitglieder und Präsidenten des Regierungsrathes,
 - f. der Mitglieder, Präsidenten und Ersatzmänner des Obergerichtes,
 - g. des Antistes der zürcherischen Kirche,
 - h. der Mitglieder des Kirchenrathes,
 - i. der Mitglieder des Erziehungsrathes,
 - k. des Großrichters, der Mitglieder des Kriegsgerichtes und der Stellvertreter dieser Beamten,
 - l. die Bestätigungswahlen der Staatsanwaltschaft, der Waffenkommandanten, der von der Kirchensynode gewählten Mitglieder des Kirchenrathes und der von der Schulsynode gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes.



2. Die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu treffenden Wahlen von besoldeten Beamten und Angestellten.
3. Die vom Regierungsrathe zu treffenden Wahlen:
 - a. der Direktoren und ihrer Stellvertreter,
 - b. der Beisitzer der Direktionen und ihrer Stellvertreter,
 - c. der den Direktoren beigegebenen stehenden Kommissionen.
4. Die Wahlen der Mitglieder der Aufsichtskommissionen an den Kantonallehranstalten.
5. Die von der Bezirksversammlung zu treffenden Wahlen ihres Präsidenten, der Dreier für die // [S. 75] Bezirksstatthalterstelle, des Bezirksrathes, des Bezirksgerichtes, der Bezirkskirchenpflegen und der Bezirksschulpflegen.
6. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und diejenige des Kreisgerichtes durch die Kreisversammlungen.
7. Die Wahlen der Kirchensynode: ihres Vizepräsidenten, für den Dreivorschlag des Antistes, zweier Mitglieder des Kirchenrathes, der zwei Abgeordneten zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten, der zwei Ersatzmänner dieser Abgeordneten und Dekane.
8. Die Wahl von Mitgliedern des Erziehungsrathes durch die Schulsynode.
9. Die Wahlen des Rektors und der Dekane an der Hochschule durch den akademischen Senat und die Fakultäten.
10. Die von den Kapiteln der Geistlichen vorzunehmenden Wahlen.
§ 163 des Kirchengesetzes. O. S. Bd. XII. S. 518.
11. Die von den Schulkapiteln vorzunehmenden Wahlen.
§ 319 des Unterrichtsgesetzes. O. S. Bd. XII. S. 350.
12. Die Wahl der Mitglieder der Sekundarschulpflegen.
13. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeindrathes und des Gemeinpräsidenten, sowie des Schreibers und Waibels dieser Behörde; ferner die Bildung des Zweivorschlages für die Gemeindammannstelle und die vom Bezirksrathe vorzunehmende Wahl des Gemeindammanns.
14. Die Wahl der Mitglieder der Gemeindkirchenpflege: // [S. 76]
15. Die Wahlen der Pfarrer und Helfer.
16. Die Wahlen der Volksschullehrer.
§ 14. Der Präsident der Versammlung hat bei den geheimen Wahlen mitzustimmen.
§ 15. Im Uebrigen gelten für die Bezirks-, Kreis- und Gemeindeversammlungen folgende Vorschriften:
 - a. Nach Schließung der Thüren werden die Anwesenden gezählt und so viel Stimmzeddel als Anwesende sind, durch die Stimmzähler ausgetheilt.
 - b. Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl statt. Jeder Anwesende hat auf seinem Stimmzeddel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann.



- c. Die Wahlzettel werden nun von den Stimmzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.
- d. Erhält bei der Stimmzählung Niemand die Mehrheit und muß daher eine neue Wahl stattfinden, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die geringste Stimmenzahl für sich haben.
Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein in der Versammlung Anwesender hiegegen opponirt.
- e. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem // [S. 77] weitem Wahlgang geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.
- f. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.
- g. Wenn bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

§ 16. Abweichend von der Bestimmung des § 15 kann bei Besetzung mehrerer ganz gleichartiger Stellen die Wahlversammlung beschließen, statt Einzelwahlen ein Listenskrutinium eintreten zu lassen. Treffen Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen für austretende Mitglieder der nämlichen Behörde zusammen, so sind diese Wahlen getrennt vorzunehmen.

Unzulässig ist das Listenskrutinium:

a. Bei den vom Großen Rathe vorzunehmenden Wahlen:

- 1. Der indirekten Mitglieder dieser Behörde,
- 2. der Mitglieder des schweizerischen Ständerathes,
- 3. der Mitglieder des Regierungsrathes,
- 4. der Mitglieder des Obergerichtes.

b. Bei folgenden den Bezirkswahlversammlungen zustehenden Wahlen:

- 1. Der Dreier für die Bezirksstatthalterstelle,
- 2. der Mitglieder des Bezirksrathes und des Bezirksgerichtes.

§ 17. Bei der Vornahme des Listenskrutiniums ist folgendes Verfahren zu beobachten:

- a. Der Präsident hat die Versammlung darauf auf- // [S. 78] merksam zu machen, daß auf den Stimmzetteln so viele Namen zu schreiben, als Stellen zu besetzen seien, sowie daß der gleiche Name nur ein Mal auf einen Stimmzettel geschrieben werden dürfe.
- b. Finden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, so schadet dieß seiner Gültigkeit nicht. Finden sich einzelne Namen doppelt, so wird der betreffende Name bloß einfach gezählt; finden sich dagegen mehr Namen als die vorschriftmäßige Zahl, so ist der Stimmzettel ungültig.
- c. Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und aus denen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ebenso richtet



sich bei den übrigen die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos über die Reihenfolge.

- d. Hat beim ersten Skrutinium nicht die erforderliche Zahl der zu Wählenden die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein in der Versammlung Anwesender hiegegen opponirt.
- e. Wenn in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausfällt als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen in der durch das Skru- // [S. 79] tinium geforderten Anzahl als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 18. Bezüglich der von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu treffenden Wahlen finden §§ 14–17 analoge Anwendung.

Tit. III.

Von den offenen Wahlen.

§ 19. Nach bestehenden Gesetzesbestimmungen ist offen abzustimmen bei den Wahlen:

1. Der außerordentlichen Stellvertreter der Direktoren und derjenigen der Beisitzer der Direktionen des Regierungsrathes:
§ 15 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes. O. S. Bd. VIII. S. 120.
2. Der Bezirkswahlmänner:
§ 1 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 256.
3. Der Geschwornen:
§ 68 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 50.
4. Des Vizepräsidenten, der Stimmenzähler und des Schreibers der Bezirksversammlungen:
§ 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 259.
5. Der Wahlvorsteherschaft der Kreisversammlungen: § 10 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen. O. S. Bd. X. S. 217.
6. Der Stimmenzähler der sämtlichen Gemeindsversammlungen:
§§ 10 und 17 des Gemeindegesetzes. O. S. Bd. X. S. 125. // [S. 80]

§ 20. Für die von den Bezirks-, Kreis- und Gemeindeversammlungen durch offene Abstimmung vorzunehmenden Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Alle diese Wahlen sind nach stattgefundener Zahlung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
- b. Der Präsident fordert für jede Stelle ein Mitglied der Versammlung auf, einen Vorschlag zu machen; sodann stellt er die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Geschieht dieß nicht, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.



- c. Sind hingegen mehrere vorgeschlagen worden, so steht es der Versammlung frei, ohne Diskussion zu bestimmen, ob über die Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Namsung einzeln abgestimmt oder die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des Looses angeordnet werden soll. Im letztern Falle wird die Liste der Vorgeschlagenen von dem Präsidenten vorgelesen und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus diesen Zeddeln loost der Präsident einen heraus, setzt die darauf geschriebene Person ins Mehr und verfährt nun mit der Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge, wie die Zettel ausgelost worden.
- d. Ergibt sich das absolute Mehr im ersten Wahlgange nicht, so wird zu einem zweiten geschritten, in welchem die Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen, welche die geringste Stimmenzahl haben, nach dem Stimmenverhältnisse des ersten Wahlganges in die // [S. 81] Reihenfolge der Abstimmung gebracht werden, so daß zuerst derjenige in Abstimmung kommt, welcher im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein in der Versammlung Anwesender hiegegen opponirt.
- e. Der Präsident hat nur dann mitzustimmen, wenn die zwei letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleich viel Stimmen erhalten haben.

§ 21. Die Bestimmungen des § 20 finden auch bei den vor den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu treffenden Wahlen analoge Anwendung.

Tit. IV.

Von dem Wahlprotokolle.

§ 22. Ueber jede Wahlverhandlung der Bezirks-, Kreis- und Gemeindsversammlungen ist ein Protokoll zu führen und von der Wahlvorsteherschaft zu unterzeichnen. Es soll den Tag und den Zweck der Versammlung, die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Anwesenden, das Ergebnis aller Stimmensammlungen, sowie allfällige Beschlüsse der Wahlvorsteherschaft über das Stimmrecht Einzelner enthalten (§ 11 d).

Tit. V.

Von den Beschwerden gegen Wahlen.

§ 23. Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von einer Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeversammlung getroffen worden sind, müssen innerhalb vier Tagen (den // [S. 82] Tag der Wahl nicht eingerechnet) bei dem Statthalteramte zu Händen der zuständigen Behörde eingereicht werden. Spätere Einsprachen sind als verwirkt anzusehen.

Die blosser Protestation in der Wahlversammlung ohne nachherige Einreichung der Beschwerde ist ohne rechtliche Folge.

§ 24. Beschwerden über Wahlen, die von Behörden getroffen worden sind, müssen ebenfalls binnen vier Tagen der zuständigen Oberbehörde eingereicht werden.

§ 25. Die gleiche Frist, vom Tage der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, findet für eine allfällige Weiterziehung an eine Höhere Behörde statt.



§ 26 Sofern nicht die Unbegründetheit der Beschwerde aus der Eingabe sich sofort ergibt, ist dieselbe der Wahlvorsteherschaft, beziehungsweise der Wahlbehörde zur Beantwortung binnen gleicher Frist zuzustellen.

§ 27. Einsprachen betreffend die Stimmfähigkeit eines bei einer Wahlversammlung Anwesenden oder betreffend Verletzung der in den §§ 11, 15–18, 20 und 21 enthaltenen Vorschriften werden nur dann berücksichtigt, wenn sie schon in der Versammlung während der Wahlverhandlung geltend gemacht worden sind.

Tit. VI.

Von dem Amtseid.

§ 28. Für nachstehende Beamte ist durch bestehende Gesetze ein besonderer Amtseid vorgeschrieben:

1. Für die Mitglieder des Grossen Rathes:

durch den § 5 des Großrathsreglements. O. S. Bd. X. S. 269

2. Für die Geschwornen: // [S. 83]

durch den § 80 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege. O. S. Bd. IX. S. 54.

3. Für die Bezirkswahlmänner: durch den § 10 des Gesetzes betreffend die Bezirksversammlungen. O. S. Bd. X. S. 259.

§ 29. Die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, Ersatzmänner und Schreiber inbegriffen, haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Amtseid zu leisten:

«Ich schwöre, der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Zürich getreu zu sein, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, weder Miethen noch Gaben anzunehmen, und zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte, alles getreu und ohne Gefahr.»

Nach verlesener Eidesformel erheben die zu Beeidigenden die rechte Hand und sprechen die Worte nach:

«Den mir vorgelesenen Eid – gelobe ich wahr und stets zu halten –, getreu und ohne Gefahr –, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

Zu der Beeidigung stehen die sämtlichen Mitglieder der Behörde, welche den Eid abzunehmen hat, sowie die allfällig anwesenden übrigen Personen auf.

§ 30. Ein Beamter, der nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt wird, ist nicht neuerdings zu beeidigen.

§ 31. Die Kanzlisten und Waibel sind für gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Dienstes ins Handgelübde zu nehmen.

Tit. VII.

Von der Entlassung der Beamten.

§ 32. Die Entlassung von einem angetretenen Amte haben nachzusuchen: // [S. 84]

1. Die Mitglieder des Großen Rathes und die von demselben gewählten kantonalen Beamten:

beim Großen Rathe.



2. Die übrigen kantonalen Beamten:
bei der betreffenden Oberbehörde.
3. Die Bezirksgerichtsschreiber, Landschreiber und Schuldenschreiber:
beim Obergerichte.
4. Die Bezirks-, Kreis- und Gemeindsbeamten:
bei den ihnen vorgesetzten Behörden.
5. Die Bezirkswahlmänner und die Geschwornen:
bei dem Bezirksrathe.

§ 33. Das Entlassungsbegehren ist, wenn der zu Entlassende einem Kollegium angehört, diesem zur Begutachtung vorzulegen.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach dessen Erlassung in Kraft.

Alle demselben widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze werden dadurch aufgehoben. Insbesondere werden als kraftlos erklärt:

1. Das Gesetz betreffend die Erneuerungswahlen für die Behörden des Kantons Zürich vom 22. Christmonat 1832.
2. Der § 154 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850.
3. § 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852.
4. Das Gesetz betreffend das Verfahren bei Wahlen und den Amtseid der Beamten vom 27. Christmonat 1854. // [S. 85]
5. § 15 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855.
6. Der § 9 des Gesetzes betreffend die Kreisversammlungen vom 1. Weinmonat 1855.

§ 35. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonat 1862.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
J. J. Treichler.
Der zweite Sekretär,
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Also beschlossen, Samstags den 20. Christmonat 1862.

Der erste Präsident,
Ed. Ziegler
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2015]